

Bitte beachten Sie folgendes: Diese Lösungsskizze ist sehr ausführlich und dient als Korrekturmittel. Zur Erreichung einer genügenden Note mussten selbstverständlich nicht alle hier aufgeführten Ausführungen gemacht werden. Eine genügende Note 4 wurde ab 50 Punkten, eine Note 6 ab 100 Punkten von total 171.5 Punkten erreicht. Die möglichen Zusatzpunkte (15.5.) wurden nicht in diese Berechnung einbezogen; mit den Zusatzpunkten konnten Sie deshalb andere Schwächen ausgleichen.

Rechtsgrundlage	
Subsumtion	
Zusatzpunkte	
Korrekturanmerkung	
Mitzubringende Gesetze: ZGB, EG KESR; zusätzlich ausgeteilt: Art. 32 – 37 OR	
Teil 1	
a) Zuständigkeit, Validierung Vorsorgeauftrag	
<u>1. Sachliche Zuständigkeit:</u>	
Die sachliche Zuständigkeit zur Überprüfung des Vorsorgeauftrags liegt bei der KESB.	0.5
Art. 363 ZGB	0.5
Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.	0.5
Art. 444 Abs. 1 ZGB	0.5
<u>2. Örtliche Zuständigkeit:</u>	
Örtlich zuständig für die Validierung ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen (auftraggebenden) Person.	0.5
Art. 442 Abs. 1 ZGB	0.5
Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ZGB.	0.5
Er beinhaltet zwei Voraussetzungen: Aufenthaltsort und Absicht dauernden Verbleibs, wobei der Aufenthalt in einem Spital für sich allein keinen Wohnsitz begründet.	0.5
Annerös hat sich vor dem Unfall in Horgen aufgehalten und offenbar die Absicht gehabt, dort dauernd zu leben (MFH), somit hat sie in Horgen ZH Wohnsitz.	1
Seit dem Unfall befindet sich Annerös in einer Klinik; es ist offenbar ungewiss, ob sie wieder nach Hause zurückkehren kann. Dieser Aufenthalt ist aber nicht ausschlaggebend für die Bestimmung des Wohnsitzes.	0.5
Damit ist die KESB in Horgen ZH für die Validierung des Vorsorgeauftrags zuständig.	1
Total Aufgabe a)	6.5
b) Prüfung Validierung Vorsorgeauftrag / Problematik	
Erfährt die KESB, dass eine Person dauernd oder längere Zeit urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, wenn ihr dies nicht bekannt ist.	0.5 ZP

Art. 363 Abs. 1 ZGB	0.5 ZP
Im vorliegenden Fall ist das Vorliegen eines Vorsorgeauftrags der KESB offenbar bekannt, denn Ruth hat den Vorsorgeauftrag zur Prüfung eingereicht.	0.5 ZP
<u>1. Prüfung Gültigkeit des Vorsorgeauftrags:</u>	
Zunächst wird die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags geprüft.	0.5
Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB	0.5
Annerös muss handlungsfähig gewesen sein, als sie den Vorsorgeauftrag verfasste.	0.5
Art. 360 Abs. 1 ZGB	0.5
Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist.	0.5
Art. 13 ZGB	0.5
Volljährig ist, wer älter als 18 Jahre alt ist.	0.5
Art. 14 ZGB	0.5
Das Gesetz vermutet Urteilsfähigkeit.	0.5
Art. 16 ZGB	0.5
Annerös ist zum heutigen Zeitpunkt 59 Jahre alt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor wie alt sie beim Verfassen des Auftrags war. Die Volljährigkeit ist jedoch anzunehmen.	1
Im Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die an der Urteilsfähigkeit von Annerös zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags zweifeln lassen; demnach gilt die gesetzliche Vermutung und die Urteilsfähigkeit von Annerös zum Zeitpunkt der Errichtung ist zu bejahen.	1
<u>Fazit:</u> Annerös war beim Verfassen des Vorsorgeauftrags handlungsfähig.	1
Annerös muss den Vorsorgeauftrag entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet haben.	0.5
Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB	0.5
Der Sachverhalt macht keine Angaben dazu, ob die Formvorschriften eingehalten worden sind, sondern spricht nur von einem Vorsorgeauftrag. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Formvorschriften eingehalten wurden.	1
<u>Fazit:</u> Der Vorsorgeauftrag ist gültig errichtet worden.	1
<u>2. Die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags:</u>	
Die KESB prüft, ob die Voraussetzungen eingetreten sind, welche den Vorsorgeauftrag wirksam werden lassen.	0.5
Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB	0.5
Der Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn der Auftraggeber in einem Bereich urteilsunfähig wird, der vom Vorsorgeauftrag abgedeckt ist,	0.5
und wenn die Urteilsunfähigkeit voraussichtlich so lange dauern wird, dass eine Vertretung sinnvoll erscheint. ¹	0.5
Art. 360 Abs. 1 ZGB	0.5

¹ HAEFELI, Rz 08.21.

Nach einem Teil der Lehre bildet auch die Validierung des Vorsorgeauftrags eine Voraussetzung dafür, dass er wirksam wird. ²	0.5
Nach einem anderen Teil der Lehre ist die Validierung keine Voraussetzung der Wirksamkeit, sondern hat nur deklaratorische Bedeutung. ³	0.5
Annerös ist bewusstlos. Dies wird nach Einschätzung der Ärzte auch noch einige Zeit bleiben. Annerös wird daher für längere Zeit urteilsunfähig sein.	1
<u>Fazit:</u> Der Vorsorgeauftrag ist wirksam.	1
<u>3. Eignung der beauftragten Person:</u>	
Die KESB prüft, ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist.	0.5
Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB	0.5
Als beauftragte Person kann eine natürliche oder eine juristische Person eingesetzt werden.	0.5
Grundsätzlich ist volle Handlungsfähigkeit der beauftragten Person erforderlich.	0.5
Geeignet ist die beauftragte Person, wenn sie über die nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügt und genug Zeit hat, den Auftrag persönlich zu erfüllen. ⁴	0.5
Aufgrund des Sachverhalts darf davon ausgegangen werden, dass Ruth voll handlungsfähig ist, denn sie ist volljährig (31 Jahre) und (vermutungsweise) urteilsfähig.	1
Es gibt keine Hinweise darauf, dass Ruth als beauftragte Person ungeeignet wäre.	1
<u>4. Notwendigkeit von weiteren Massnahmen:</u>	
<u>Die KESB prüft, ob weitere erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sind.</u>	0.5
Art. 363 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB	0.5
Konkret wird geprüft, ob der Vorsorgeauftrag alle Bereiche abdeckt, in denen die urteilsunfähige Person Unterstützung benötigt. ⁵	0.5
Art. 360 Abs. 2 ZGB	0.5
Annerös hat dies im vorliegenden Fall getan, indem sie - die Personensorge („für sie selbst“); - die Vertretung im Rechtsverkehr; - die Vermögensvertretung; - sowie die Vertretung in medizinischen Massnahmen an Ruth übertragen hat.	2 (0.5 Pkt. für jeden erwähnten Bereich)
Damit hat sie für ihre Person sämtliche Bereiche, die Gegenstand einer Beistandschaft sein können, geregelt.	1
<u>Fazit:</u> Es sind keine zusätzlichen behördlichen Massnahmen für Annerös nötig.	1
<u>5. Annahme durch beauftragte Person, „Einsetzung“ durch die KESB:</u>	

² BSK ZGB I-JUNGO, Art. 363 N 8; HAEFELI, Rz 08.20 ff.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.31.

³ BSK ZGB I-JUNGO, Art. 363 N 1a.

⁴ HAEFELI, Rz 08.09 ff., 08.22; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.0 ff., 20.31

⁵ HAEFELI, Rz 08.23; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.32.

Schliesslich ist es Voraussetzung der Validierung, dass die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag annimmt. ⁶	0.5
Art. 363 Abs. 3 ZGB	0.5
Im vorliegenden Fall hat Ruth bereits die wichtigsten Vorkehrungen getroffen.	1
<u>Fazit:</u> Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass sie den Vorsorgeauftrag annimmt.	1
<u>6. Auslegungen / Ergänzungen vornehmen:</u>	
Für den Fall, dass der Vorsorgeauftrag unklare Passagen enthält oder in Nebenpunkten der Ergänzung bedarf, kann die KESB um deren Vornahme ersucht werden. ⁷	0.5 ZP
Art. 364 ZGB	0.5 ZP
Die Passage, dass Ruth für Sandra alles Notwendige vorkehren soll, bedarf der Auslegung und Klärung durch die KESB.	1 ZP
<u>Korrekturanmerkung:</u> Die materielle Problematisierung dieser Regelung im Vorsorgeauftrag ist Gegenstand der Frage d. Werden die Ausführungen hierzu an dieser Stelle gemacht, werden die Punkte der Frage d) hier vergeben; die Punktzahl wird aber nicht zweimal vergeben.	
<u>7. Festlegung von Entschädigung und Spesen:</u>	
Wenn der Vorsorgeauftrag hierzu keine Regelung enthält, legt die KESB die angemessene Entschädigung fest. Notwendige Spesen dürfen der Auftraggeberin belastet werden. ⁸	0.5 ZP
Art. 366 ZGB	0.5 ZP
Im vorliegenden Fall enthält der Vorsorgeauftrag keine Regelung zur Entschädigung. Ruth könnte demnach die KESB bitten, eine solche festzulegen.	1 ZP
<u>Gesamtfazit:</u> Der Vorsorgeauftrag kann im Hinblick auf die Vertretung von Annerös durch Ruth validiert werden.	1
Total Aufgabe b)	31 5.5 ZP
c) Umfang der Vertretung	
<u>1. Umfang der Vertretung:</u>	
Mit dem Vorsorgeauftrag kann die auftraggebende Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen damit beauftragen, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für die Person (Personensorge) oder das Vermögen zu übernehmen (Vermögenssorge) oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.	0.5
Art. 360 Abs. 2 ZGB	0.5
Es können damit diejenigen Aufgaben an eine privat bestimmte Vertretung übertragen werden, die ansonsten durch eine Beistandschaft übernommen werden müssten. ⁹	0.5
Vgl. Art. 391 Abs. 2 ZGB	0.5

⁶ HAEFELI, Rz 08.24 ff.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.35.

⁷ HAEFELI, Rz 08.27 ff.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.34.

⁸ HAEFELI, Rz 08.34 ff.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.29, 20.37.

⁹ HAEFELI, Rz 08.04 ff.

Die Personensorge umfasst die Sorge um das psychische und physische Wohl. Darunter ist z.B. der Kontakt zum Heim und die Gewährleistung einer adäquaten medizinischen Versorgung zu verstehen. ¹⁰	1
Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens und Einkommens. Darunter ist bspw. das Begleichen von Rechnungen, das Abschliessen von Bankgeschäften, die Entgegennahme von geschuldeten Zahlungen, die Vornahme von notwendigen Unterhaltsarbeiten zum Vermögenserhalt und die Verfügungsvollmacht über die Konten zu verstehen. ¹¹	1
Die Vertretung im Rechtsverkehr umfasst die Vertretung bei Rechtshandlungen. Darunter ist bspw. die Vertretung gegenüber Behörden, Privaten und Gerichten, das Abschliessen von Verträgen mit Versicherungen und anderen Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verstehen.	1
Dass die vorsorgebeauftragte Person den Auftraggeber auch rechtlich vertreten kann, ist meist notwendige Voraussetzung für eine wirksame Personen- oder Vermögenssorge.	1
Annerös hat gemäss ihrem Vorsorgeauftrag ihrer Tochter Ruth die Personensorge, die Vertretung im Rechtsverkehr, die Vermögensvertretung sowie die Vertretung im med. Bereich übertragen.	2 (0.5 Pkt. für jeden genannten Bereich)
Die von Annerös angeordnete Vertretung in medizinischen Massnahmen ist materiell als Patientenverfügung zu qualifizieren. ¹²	1
Eine Patientenverfügung kann entweder bestimmte medizinische Massnahmen nennen, denen im Fall der Urteilsunfähigkeit zugestimmt wird oder nicht oder aber sie kann eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit entscheiden soll.	0.5
Art. 370 Abs. 1 und 2 ZGB	0.5
Im vorliegenden Fall hat Annerös für sich selbst eine medizinische Vertretung für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eingesetzt.	0.5
Der Umstand, dass es sich materiell bei dieser Regelung um eine Patientenverfügung handelt, bedeutet, dass die Anordnungen den formellen Voraussetzungen der Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB) und nicht jenen des Vorsorgeauftrags unterstehen.	0.5
Für Patientenverfügungen wird einfache Schriftlichkeit (Art. 13 ff. OR) verlangt, d.h. die Verfügung muss datiert und unterzeichnet werden.	0.5
Art. 371 Abs. 1 ZGB	0.5
Da die Formvorschriften für Patientenverfügungen einfacher sind als diejenigen für einen Vorsorgeauftrag, erfüllt die vorliegende Patientenverfügung, die in einen Vorsorgeauftrag integriert wurde, diese Vorschriften.	0.5
<u>2. Verhältnis zur Vertretung durch den Ehegatten:</u>	

¹⁰HAEFELI, Rz 17.02.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.135.

¹¹HAEFELI, Rz 17.03; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.138 ff.

¹²HAEFELI, Rz 08.05; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.11.

Urs bezieht sich auf die Regelung für die Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner.	0.5
Art. 374 – 376 ZGB	0.5
Das Vertretungsrecht unterliegt den folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Ehe / eingetragene Partnerschaft - gemeinsamer Haushalt oder regelmässige und persönliche Beistandsleistung - kein Vorsorgeauftrag - keine Beistandschaft. 	2 (0.5 Pkt. für jede genannte VSS)
Zwar ist Urs der Ehegatte von Annerös. Aber die Ehegatten leben seit einem Jahr nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob Urs Annerös regelmässig und persönlichen Beistand geleistet hat.	1.5
Dies ist i.c. aber ohnehin irrelevant, da Annerös einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, in welchem sie ihre Tochter als umfassende Vermögensvertreterin eingesetzt hat.	0.5
Der Vorsorgeauftrag als eigene Vorsorge geht der Vertretung durch den Ehegatten von Gesetzes wegen vor.	0.5
Urs hat somit keine Rechte aus Art. 374 ZGB.	1
Total Aufgabe c)	19
d) Problematische Passagen:	
Gemäss Sachverhalt hat Annerös Ruth nicht nur die Sorge für sich selbst, sondern auch für Sandra übertragen.	0.5
In einem Vorsorgeauftrag kann die handlungsfähige Person allerdings nur ihre eigene Vorsorge und nicht die Vorsorge für eine andere, dritte Person regeln.	1
Wie die Patientenverfügung ist auch die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ein absolut höchstpersönliches Recht und deshalb vertretungsfeindlich. ¹³	1 ZP
Art. 19c Abs. 2 ZGB	0.5 ZP
Dafür sprechen erstens die Gesetzssystematik (Zehnter Titel, Erster Abschnitt: «Die eigene Vorsorge»), welche klar macht, dass es sich beim Vorsorgeauftrag um ein Instrument der Selbstbestimmung handelt,	1
zweitens der Wortlaut von Art. 360 Abs. 1 ZGB, wonach eine handlungsfähige Person bestimmen kann, wer <i>sie</i> im Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit im Rechtsverkehr vertreten kann.	1
Eine Regelung für Dritte ist selbst dann nicht verbindlich, wenn die Auftraggeberin selbst für diese Drittperson die rechtliche Vertretung hat. So können z.B. Eltern nicht per Vorsorgeauftrag verbindlich regeln, wer die Vormundschaft für ihre Kinder übernehmen soll, sollten sie einmal urteilsunfähig werden.	1
Es ist allerdings möglich, in einem Vorsorgeauftrag Wünsche zu äussern.	1
In diesem Sinne kann die Passage in Bezug auf Sandra als Wunsch an Ruth verstanden werden, die Aufgaben hinsichtlich Sandra zu übernehmen.	1
Eine handlungsfähige Person muss jedoch selbst eine Person bestimmen (bevollmächtigen, ermächtigen), die sie vertreten soll.	1

¹³ BSK ZGB I-JUNGO, Art. 360 ZGB N 17.

Dies tut sie durch ein Rechtsgeschäft, welches der Vertreterin das Vertretungsrecht einräumt (Bevollmächtigung, Ermächtigung).	1 ZP
Art. 33 Abs. 2 ZGB	0.5 ZP
Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Sandra an Hirnschädigungen leidet, die zu zerebralen Bewegungsbehinderungen führen, auf einen Rollstuhl angewiesen ist und nur erschwert mit Dritten kommunizieren kann.	1
Der Sachverhalt enthält allerdings keine Hinweise darauf, dass Sandra geistig behindert ist. Dagegen spricht auch, dass Annerös Sandra bislang aufgrund einer Vollmacht vertreten hat, die sie von Sandra bekommen hat.	1
Sandra muss Ruth eine entsprechende Vollmacht ausstellen / entsprechend beauftragen, wenn sie möchte, dass Ruth sie vertritt.	1
<u>Fazit:</u> Die im Vorsorgeauftrag von Annerös niedergeschriebene Aufgabe, dass Ruth für Sandra zu sorgen habe, hat keine Gültigkeit. Sandra könnte jedoch für ihre Vertretung Ruth (im Sinne von Art. 32 f. OR) selbst bevollmächtigen / beauftragen.	1
Total Aufgabe d)	11.5 3 ZP
e) Interessenskollision	
Die KESB sieht eine Interessenskollision, der Ruth unterliegt, weil sie gleichzeitig Einkommens- und Vermögensverwalterin und (zukünftige) gesetzliche Erbin von Annerös ist.	1
Sandra ist demgegenüber zwar (zukünftige) gesetzliche Erbin, hat aber keine Vertretungsbefugnisse hinsichtlich des Vermögens.	1
Denkbar wäre, dass Ruth aufgrund einer schlechten Vermögensverwaltung dazu beiträgt, dass sich das Vermögen (und damit auch der zukünftige Erbanteil von Sandra) vermindert.	0.5
Sandra wäre nicht in der Lage, dies rechtzeitig zu erkennen und einzugreifen.	0.5
An der grundsätzlichen Eignung von Ruth als Vorsorgebeauftragte ändert sich durch die Tatsache, dass sowohl Ruth als auch Sandra zukünftige gesetzliche Erbinnen sind, nichts.	1
Es ist einem Elternteil unbenommen, eines von mehreren Kindern als Vorsorgebeauftragten einzusetzen, auch wenn dadurch der von der KESB behauptete „Interessenkonflikt“ bestehen kann.	0.5
«Interessenkonflikte“, die dem Auftraggeber bekannt waren bei Errichtung des Vorsorgeauftrags, sind üblicherweise ohnehin kein Grund, die Eignung zu verneinen. ¹⁴	0.5
Der Vorsorgeauftrag ist ein Instrument der Selbstbestimmung der betroffenen Person, kein Instrument, um Erbanwartschaften zu schützen.	0.5
Eine Vorsorgebeauftragte ist deshalb grundsätzlich weder der KESB noch anderen Drittpersonen rechenschaftspflichtig, sondern nur dem Auftraggeber verpflichtet nach den Bestimmungen über den Auftrag.	1
Folglich hätte Sandra ohnehin keine Berechtigung, von Ruth Einblick in die Vermögensverwaltung zu verlangen.	0.5

¹⁴ BSK ZGB I-JUNGO, Art. 365 N 23.

Wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft die KESB auf Antrag oder von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen.	0.5
Art. 368 Abs. 1 ZGB	0.5
Die beauftragte Person muss die KESB benachrichtigen, wenn sie in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen der betroffenen Person widersprechen.	0.5
Art. 365 Abs. 2 ZGB	0.5
Bei Interessenkollision entfällt das Vertretungsrecht von Gesetzes wegen.	0.5
Art. 365. Abs. 3 ZGB	0.5
Massnahmen der KESB rechtfertigen sich demnach immer (nur) dann, wenn eine Interessenkollision zwischen Ruth und Annerös (der Auftraggeberin) bestehen würde.	1
Die KESB kann folglich keine Massnahmen treffen, um Ruth im Interesse von Sandra zu überwachen.	1
Total Aufgabe e)	12
f) Beschwerde	
Ruth kann den Entscheid der KESB mit der Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB anfechten.	1
<u>1. Beschwerdeobjekt:</u>	
Mit der Beschwerde können alle Entscheide der KESB angefochten werden.	0.5
Art. 450 Abs. 1 ZGB	0.5
Ein solches Beschwerdeobjekt liegt vor: I.c. hat die KESB einen Entscheid erlassen, gemäss welchem der Vorsorgeauftrag von Annerös nicht validiert wurde.	1
<u>2. Beschwerdebefugnis:</u>	
Zur Beschwerde legitimiert sind: - Die am Verfahren beteiligte Personen; - Die der betroffenen Person nahestehende Personen; - Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder einer Änderung des angefochtenen Entscheids haben.	0.5
Art. 450 Abs. 2 ZGB	0.5
Ruth ist als eingesetzte Vorsorgebeauftragte direkt am Verfahren zur Validierung beteiligt und deshalb beschwerdebefugt nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.	1
Es gibt es keine Anhaltspunkte, welche die Urteilsfähigkeit von Ruth in Frage stellen könnten, also ist auch die Partei- und Prozessfähigkeit zu bejahen.	1 ZP
<u>3. Form der Beschwerde:</u>	
Die Beschwerde muss schriftlich und begründet eingereicht werden.	0.5
Art. 450 Abs. 3 ZGB	0.5
<u>4. Beschwerdegründe:</u>	
Das Gesetz sieht folgende Beschwerdegründe vor: - Rechtsverletzung - unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts - Unangemessenheit	0.5
Art. 450a Abs. 1 ZGB	0.5

Zudem kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.	0.5
Art. 450a Abs. 2 ZGB	0.5
Als Rechtsverletzung gilt jede Verletzung von eidgenössischem oder kantonalem Recht, von Verfahrensrecht und materiellem Recht. ¹⁵	0.5 ZP
Unter den Beschwerdegrund der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts fallen z.B. ungenügende Abklärungen, fehlende Gutachten, aktenwidrige Folgerungen etc. ¹⁶	0.5 ZP
Mit Unangemessenheit kann z.B. die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gerügt werden, oder auch Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung, Ermessensmissbrauch. ¹⁷	0.5 ZP
Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keinen Entscheid erlässt.	0.5 ZP
Rechtsverzögerung liegt vor, wenn eine Behörde ungerechtfertigterweise das Verfahren nicht innert angemessener Frist erledigt. ¹⁸	0.5 ZP
Ausser Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann Ruth alle Beschwerdegründe geltend machen.	1
Naheliegend wäre z.B. die Berufung auf Rechtsverletzung, weil die KESB gesetzlich nicht massgebende Interessenkollisionen berücksichtigt oder Unangemessenheit, womit die Beschwerdeinstanz die Ausübung des Ermessens durch die KESB überprüfen.	1
Hier wird jede nachvollziehbare Begründung für einen möglichen Beschwerdegrund bepunktet.	
5. Beschwerdefrist:	
Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit der Mitteilung des Entscheids.	0.5
Art. 450b Abs. 1 ZGB	0.5
6. Sachliche Zuständigkeit:	
Das ZGB spricht vom «zuständigen Gericht» ohne dieses näher zu bestimmen.	0.5
Art. 450 Abs. 1 ZGB	0.5
Zur Konkretisierung muss das kantonale Gesetz herangezogen werden. Im Kanton Zürich ist das EG KESR anwendbar.	0.5
Art. 450f ZGB	0.5
Die Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt.	0.5
§ 63 Abs. 1 EG KESR	0.5
Total Aufgabe f)	14 3.5 ZP
Total Teil 1	94 12 ZP
Teil 2	
g) Rechtsmittel / Einstellung des Verfahrens	

¹⁵ HAEFELI, Rz. 34.14; BSK ZGB I-DROESE/STECK, Art. 450a N 10.

¹⁶ BSK ZGB I-DROESE/STECK, Art. 450a N 12.

¹⁷ CHK-STECK, Art. 450a ZGB N 5a; HAEFELI, Rz 34.14.

¹⁸ BSK ZGB I-DROESE/STECK, Art. 450a N 20.

Die Beschwerde steht gegen „Entscheide“ der Erwachsenenschutzbehörde zur Verfügung.	0.5
Art. 450 Abs. 1 ZGB	0.5
Dazu gehören Endentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen. ¹⁹	1ZP
Eine Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.	0.5
Art. 390 Abs. 3 ZGB	0.5
Da hier noch kein Entscheid vorliegt, steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.	1
Es gilt die Officialmaxime, d.h. es besteht keine Bindung der KESB an Parteianträge.	0.5
Art. 446 Abs. 3 ZGB	0.5
Demnach kann ein Verfahren auch nicht auf blossen Wunsch der betroffenen Person eingestellt werden.	1
Total Aufgabe g)	5 1ZP
h) Rechtshängigkeit	
Rechtshängigkeit heisst, dass das Verfahren nur noch durch einen Entscheid abgeschlossen werden kann.	1
Das ZGB regelt die Rechtshängigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren nicht.	0.5
Hat der Bundesgesetzgeber im KESR keine verfahrensrechtliche Regelung getroffen, ist kantonales Recht anzuwenden.	0.5
Art. 450f ZGB	0.5
Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig durch die Eröffnung von Amtes wegen.	0.5
§ 47 Abs. 1 lit. a EG KESR ZH	0.5
Die Eröffnung von Amtes wegen findet statt, indem der betroffenen Person die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt wird oder andere äusserlich wahrnehmbare Vorkehrungen getroffen werden.	0.5
§ 47 Abs. 2 EG KESR ZH	0.5
Die KESB hat Sandra in einem Brief mitgeteilt, dass sie die Errichtung einer Beistandschaft prüfen will. Demnach ist das Verfahren eröffnet und rechtshängig geworden.	1
Total Aufgabe h)	5.5
i) Abklärung Sachverhalt / Rechte im Verfahren	
Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (sog. „uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz“). ²⁰	0.5
Art. 446 Abs. 1 ZGB	0.5
Es gilt die Officialmaxime, d.h. die KESB ist nicht an die Rechtsbegehren der Parteien gebunden (Art. 446 Abs. 3 ZGB).	0.5

¹⁹ HAEFELI, Rz 34.06; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 19.86.

²⁰ HAEFELI, Rz 33.15 ff.

Der Untersuchungsgrundsatz gilt während des ganzen Verfahrens.	0.5 ZP
Die Entscheidungskompetenz und Verfahrensleitung können nicht abgegeben werden.	0.5 ZP
Der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz bedingt den Freibeweis: Die KESB – bzw. die abklärende Person – kann den notwendigen Sachverhalt frei abklären, d.h. sie ist nicht an den Beweismittelkatalog gebunden, sondern kann den Sachverhalt mit allen tauglichen Methoden abklären.	1
ZGB und EG KESR nennen als mögliche Beweismittel:	
- Erkundigungen einholen, notwendige Beweise erheben, eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen, Gutachten einer sachverständigen Person einholen	0.5
Art. 446 Abs. 2 ZGB	0.5
- betroffene Person anhören	0.5
Art. 447 Abs. 1 ZGB	0.5
- Auskünfte von verfahrensbeteiligten Personen und Dritten einholen, allenfalls Mitwirkungspflichten durchsetzen, wobei schutzwürdige Interessen und das Berufsgeheimnis berücksichtigt werden müssen ²¹	0.5
Art. 448 Abs. 1 – 3 ZGB	0.5
- Akten und Berichte von anderen Behörden und Gerichten einholen/Amtshilfe. Die Auskunft ist auf das beschränkt, was im Verfahren „notwendig“ ist. Schutzwürdige Interessen müssen berücksichtigt werden. ²²	0.5
Art. 448 Abs. 4 ZGB	0.5
- Zeugen befragen	0.5
§ 53 EG KESR ZH	0.5
Gemäss Sachverhalt leidet Sandra an schweren zerebralen Bewegungsbehinderungen und braucht in verschiedenen Bereichen Unterstützung im Alltag. Um den genauen Hilfsbedarf von Sandra zu bestimmen und gestützt darauf die richtige Massnahme für sie auszuwählen, muss die KESB abklären, welche Unterstützung sie konkret benötigt in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr.	1
Hier werden auch Bsp. aus diesen Bereichen bepunktet.	
Soweit möglich soll die KESB zur Abklärung des Sachverhalts mit Sandra selbst kommunizieren ; sowie	0.5
- mit ihren Angehörigen sprechen (z.B. Ruth)	0.5
-und evt. zusätzlich ein Gutachten bei einer medizinischen oder sozialpädagogischen Fachperson nach Art. 446 Abs. 2 ZGB in Auftrag geben.	0.5
Besteht Anlass, an Sandras Urteilsfähigkeit zu zweifeln, ist auch zu den kognitiven Fähigkeiten evt. ein fachliches Gutachten nach Art. 446 Abs. 2 ZGB angezeigt.	0.5
Hier werden alle nachvollziehbaren und zulässigen Vorschläge zur SV-Abklärung bepunktet. Gesamthaft dürfen aber nicht mehr als 2 Punkte für die Vorschläge vergeben werden.	
Die betroffene Person hat Anspruch auf Wahrung ihres rechtlichen Gehörs:	0.5

²¹ HAEFELI, Rz 33.33 ff.

²² HAEFELI, Rz 33.37.

- Sie muss persönlich angehört werden.	0.5
Art. 447 Abs. 1 ZGB	0.5
- Sie hat Anspruch auf die Anordnung eines Rechtsbeistands, wenn dies nötig ist. (Dies ist v.a. dann der Fall, wenn die betroffene Person ihre Rechte im Verfahren nicht selbst wahrnehmen kann). ²³	0.5
Art. 449a ZGB	0.5
- Die betroffene Person und weitere verfahrensbeteiligte Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht.	0.5
Art. 449b ZGB	0.5
- Anspruch auf Begründung des Entscheids	0.5 ZP
§ 59 Abs. 1 EG KESR ZH	0.5 ZP
- Anspruch auf rechtmässige Zusammensetzung und Unvoreingenommenheit der Behörde (Ausstandsregelungen)	0.5 ZP
Da Sandras Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt ist, ist für die Anhörung allenfalls eine Fachperson beizuziehen, die bei der Kommunikation mit Hilfsmitteln unterstützen kann.	1
Zudem ist es Sandra aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich, ihre Rechte im Verfahren selbst wahrzunehmen, z.B. selbst Einsicht in die Akten zu nehmen oder Eingaben zu machen. Deshalb muss die KESB für Sandra einen Verfahrensbeistand einsetzen, wenn Sandra nicht selbst einen Anwalt beiziehen kann.	1
Es ist ein Verfahrensbeistand zu wählen, der im Umgang und in der Kommunikation mit Personen, welche an zerebralen Bewegungsbehinderungen leiden, erfahren ist und über die nötigen juristischen Kenntnisse verfügt. Es muss nicht zwingend Anwalt sein; z.B. Berufsbeistand.	1
Total Aufgabe i)	17 2.5 ZP
j) Voraussetzungen behördlicher Massnahmen	
Jede Erwachsenenschutzmassnahme setzt einen Schwächezustand der betroffenen Person voraus, aus der eine Hilfsbedürftigkeit resultiert.	0.5
Art. 389 ZGB / Art. 388 ZGB	0.5
Eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretungsrechte und private Unterstützung gehen behördlichen Massnahmen vor (Subsidiarität). ²⁴	0.5
Art. 389 Abs. 1 ZGB	0.5
Die behördliche Massnahme muss verhältnismässig sein, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar (verhältnismässig i.e.S.) sein. ²⁵	0.5
Art. 389 Abs. 2 ZGB	0.5
Eignung: Die Massnahme muss geeignet sein, der festgestellten Hilfsbedürftigkeit zu begegnen.	0.5

²³ BSK ZGB I-MARANTA/AUER/MARTI, Art. 447 N 16.

²⁴ HAEFELI, Rz 15.10, HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.95.

²⁵ HAEFELI, Rz 15.12 ff; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 19.30.

Erforderlichkeit: Die Massnahme muss erforderlich sein, der Hilfsbedürftigkeit zu begegnen. Sie muss den geringstmöglichen Eingriff darstellen, der wirksam ist („so mild wie möglich, so stark wie nötig“) und somit zweckangemessen sein.	0.5
Zumutbarkeit: Der Eingriffszweck und die konkreten Eingriffswirkungen müssen in einer zumutbaren Relation stehen.	0.5
Total Aufgabe j)	4.5
k) Beistandschaft / Unterstützungsbedarf	
<u>Unterstützungsbedarf von Sandra</u>	
<u>1. Schwächezustand</u>	
Voraussetzung einer Beistandschaft ist das Vorliegen eines Schwächezustandes.	0.5
Art. 390 Abs. 1 ZGB	0.5
Ein Schwächezustand kann in	
- einer geistigen Behinderung (angeborene oder erworbene kognitive Beeinträchtigung)	0.5
- einer psychischen Störung (z.B. Schizophrenien, Demenzerkrankungen, affektive Störungen, Suchterkrankungen)	0.5
- oder in einem ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustand (restriktive Auslegung: Auffangnorm; körperlicher oder psychischer Schwächezustand, der aber nicht die Intensität einer psychischen Störung oder geistigen Behinderung erreicht; z.B. extreme Unerfahrenheit, mangelnde Reife bei jungen Erwachsenen; Grund für Schwäche in der Person, nicht in den Umständen.) bestehen.	0.5
Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	0.5
- Alternativ kommt vorübergehende Urteilsunfähigkeit (vorübergehende psychische Störung, psychologische Hemmung, Koma, Beeinträchtigung nach Schädel-Hirn-Verletzung)	0.5
- oder Abwesenheit in Betracht.	0.5
Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0.5
Sandra leidet an zerebralen Bewegungseinschränkungen. Der Sachverhalt enthält aber keine Hinweise zu einer geistigen Behinderung. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass eine solche nicht vorliegt (andere Meinung mit entsprechender Begründung vertretbar). Eine psychische Störung ist ebenfalls zu verneinen.	1
Allerdings liegt aufgrund der starken Einschränkungen ein „ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand“ vor.	1
<u>2. Hilfsbedürftigkeit:</u>	0.5

Der Schwächezustand muss zu einer Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person führen.	
Art. 388 od. Art. 389 ZGB	0.5
<u>3. Subsidiarität:</u>	0.5
Eine behördliche Massnahme ist nur angezeigt, wenn private Unterstützung durch öffentliche Dienste nicht ausreicht; (bei urteilsunfähigen Personen darf keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden sein und die Massnahmen von Gesetzes wegen dürfen nicht genügen).	
Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 (und 2) ZGB	0.5
Fraglich ist, ob das Erfordernis der Subsidiarität erfüllt ist, d.h. ob bei Sandra die Unterstützung durch die Familie oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreichen würde.	0.5
Bis anhin wurde die Unterstützung durch private Vollmachten geregelt. An sich wäre denkbar, dass dies auch weiterhin so geschieht, indem Sandra z.B. Ruth entsprechende Vollmachten ausstellt.	0.5
Allerdings wünscht Sandra nun gemäss Sachverhalt die Errichtung einer Beistandschaft. Art. 390 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass eine Beistandschaft auch auf Antrag der betroffenen Person errichtet werden kann. Sandras Wunsch kann in diesem Sinne als „Antrag“ auf eine Beistandschaft verstanden werden.	1
Art. 390 Abs. 3 ZGB	0.5
Da hier ein Schwächezustand und eine daraus resultierende Hilfsbedürftigkeit zu bejahen sind und ein „Antrag“ auf eine Beistandschaft vorliegt, ist es rechtlich zulässig, eine solche zu errichten. (A.M. aufgrund der Verneinung der Subsidiarität möglich).	0.5
<u>4. Unterstützungsbedarf:</u>	
Die möglichen Aufgabenbereiche, die mit einer Beistandschaft abgedeckt werden können, sind die Personensorge, die Vermögenssorge und der Rechtsverkehr. Sie müssen von der KESB benannt werden.	0.5
Art. 391 Abs. 2 ZGB	0.5
Personensorge: Sandra ist auf die Unterstützung Dritter angewiesen, um für sie die geeignete Betreuung und Pflege sicherzustellen. Aufgrund ihrer Kommunikationseinschränkungen dürfte es für sie sehr schwierig oder nicht möglich sein, sich selbst darum kümmern, die entsprechende Pflege zu organisieren. Sie braucht Unterstützung bei der Suche nach ärztlicher Betreuung, bei der Wahrnehmung von Arztterminen, bei der Zubereitung und evt. Einnahme von Mahlzeiten, bei der Körperpflege und bei der Führung des Haushaltes. Vermutlich ist auch langfristig eine neue Wohnsituation für Sandra zu suchen, denn es ist fraglich, ob Annerös die häusliche Pflege und Betreuung weiterführen kann. Auch hierbei braucht Sandra Unterstützung, denn sie kann nicht selbst entsprechende Angebote suchen und abklären.	1

Bepunktet wird eine nachvollziehbare Subsumtion zur Bejahung der Personensorge; die blosser Aussage, dass in der Personensorge Unterstützungsbedarf besteht, wird nur mit 0.5 Punkten bewertet.	
Vermögenssorge: Sandra braucht aufgrund ihrer Einschränkungen auch Hilfe in der Verwaltung ihres Einkommens und Vermögens; sie kann vermutlich nicht über den Sprachcomputer ihre Rechnungen bezahlen (andere Meinung mit entsprechender Begründung vertretbar; dann würde man davon ausgehen, dass die Einschränkung über die Hilfsmittel im weitgehend automatisierten Zahlungsverkehr kompensiert werden kann und evt. Unterstützungsbedarf bei der Vermögenssorge verneinen).	1
Bepunktet wird eine nachvollziehbare Subsumtion zur Bejahung der Vermögenssorge; die blosser Aussage, dass in der Vermögenssorge Unterstützungsbedarf besteht, wird nur mit 0.5 Punkten bewertet.	
Vertretung im Rechtsverkehr: Sandra braucht jemanden, der sie im Rechtsverkehr vertritt, d.h. in ihrem Namen und auf ihre Rechnung Verträge abschliessen und rechtlich handeln kann Dies betrifft z.B. Versicherungen (Krankenkasse), das Einholen von Kostengutsprachen, Verträge mit einer neuen Wohneinrichtung, Pflegeverträge (Spitex), aber auch gewöhnliche Kaufverträge, die Sandra aufgrund ihrer Kommunikationseinschränkungen nicht selbst abschliessen kann.	1
Bepunktet wird eine nachvollziehbare Subsumtion zur Bejahung des Unterstützungsbedarfs im Bereich Vertretung im Rechtsverkehr; die blosser Aussage, dass bei der Vertretung im Rechtsverkehr Unterstützungsbedarf besteht, wird nur mit 0.5 Punkten bewertet.	
<u>5. Beistandschaften:</u>	
Die Beistandschaften, die alle diese drei Bereiche abdecken, sind	
- die Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung	0.5
Art. 394 i.V.m. Art. 395	0.5
- und die umfassende Beistandschaft	0.5
Art. 398 ZGB	0.5
Bei beiden Beistandschaftsarten ist der Beistand im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben gesetzlicher Vertreter und handelt mit direkter Wirkung für die betroffene Person. ²⁶	1
Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist die mildeste Massnahme auszuwählen, die die Hilfsbedürftigkeit beheben kann.	0.5
Dies ist vorliegend die Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung.	1
Die umfassende Beistandschaft ist – als Nachfolger der altrechtlichen Entmündigung/Bevormundung nur als <i>ultima ratio</i> anzuordnen. ²⁷	1
<u>6. Wirkungen der Vertretungs- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft:</u>	

²⁶ HAEFELI, Rz 19.23; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.103.

²⁷ HAEFELI, Rz 19.59.

Auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hat die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft grundsätzlich keinen Einfluss.	0.5
Die betroffene Person kann weiterhin, sofern sie urteilsfähig ist, selbständig handeln.	0.5
Besteht die Gefahr, dass die betroffene Person die Handlungen des Beistandes vereitelt oder durchkreuzt oder dass die betroffene Person von ihrem Umfeld ausgenutzt wird, kann die KESB die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person im Entscheid einschränken. ²⁸	0.5
Art. 394 Abs. 2 ZGB	0.5
Sie muss sich jedoch die Handlungen des Beistandes anrechnen lassen. ²⁹	0.5
Art. 395 Abs. 3 ZGB	0.5
Gemäss Sachverhalt wünscht Sandra die Unterstützung durch einen Beistand. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass Sandra die Handlungen des Beistandes vereiteln würde.	0.5
Ebenso fehlen Hinweise darauf, dass Sandra ausgenutzt würde.	0.5
Es ist somit nicht notwendig, die Handlungsfähigkeit von Sandra einzuschränken.	0.5
<u>7. Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte:</u>	
Zudem besteht die Möglichkeit, der betroffenen Person den Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte zu entziehen.	0.5
Art. 395 Abs. 3 ZGB	0.5
Der Sachverhalt liefert keine Anhaltspunkte dafür, die den Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte rechtfertigen würden.	1
<u>8. Verhältnismässigkeit:</u>	
Zu prüfen ist demnach die Verhältnismässigkeit einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit und ohne Entzug des Zugriffs auf einzelne Vermögenswerte	1
Weil die angedachte Massnahme alle Bereiche abdeckt, in denen ein Unterstützungsbedarf besteht, ist sie geeignet.	1
Sie ist erforderlich, weil keine mildere Massnahme zur Verfügung steht, mit der alle drei Aufgabenbereiche abgedeckt werden können.	1
Wenn es eine Vertretung im Rechtsverkehr braucht, dann ist notwendig eine Vertretungsbeistandschaft anzuordnen, da nur sie (und die umfassende Beistandschaft) die Wirkung hat, dass der Beistand im Namen und mit Wirkung für die verbeiständete Person handeln kann.	1
Sie ist zudem verhältnismässig, weil Eingriffszweck und Eingriffswirkung angemessen sind, v.a. mit Blick darauf, dass Sandra voll handlungsfähig bleibt und selbst auch parallel handeln kann (andere Meinung mit entsprechender Begründung vertretbar).	1
Total Aufgabe k)	32.5
Total Teil 2	64
	3.5 ZP
Teil 3	

²⁸ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.104.

²⁹ HAEFELI, Rz 19.23; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.103, Rz 20.104.

I)Voraussetzungen fürsorgerische Unterbringung	
Spezifische Voraussetzungen der FU nach Art. 426 ZGB sind: ³⁰	0.5
1.Schwächezustand: psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung	1
Psychische Störung: organische (z.B. Demenz), substanzinduzierte, affektive (Depressionen, Manie, bipolare Störungen) Störungen sowie auch Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis (Psychosen), Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen.	0.5
Geistige Behinderung: Verminderung der Intelligenz mit unterschiedlichem Schweregrad von Geburt an oder durch Krankheit oder Unfall bedingt.	0.5
Schwere Verwahrlosung: Zustand, der mit der Menschenwürde schlechterdings unvereinbar ist. (Die schwere Verwahrlosung tritt in der Regel in Kombination mit psychischer Störung auf. ³¹)	0.5
2. Behandlungs- oder Betreuungsbedürftigkeit: diese resultiert aus dem spezifischen Schwächezustand.	1
3. Subsidiarität: stationäre Behandlung ist zwingend erforderlich, da eine ambulante Behandlung oder Betreuung nicht ausreichen würde (Subsidiarität). ³²	1
3. Geeignete Einrichtung muss vorhanden sein.	1
Total Aufgabe I)	6
Aufgabe m)	
Ja, die Beschwerde gegen ärztlich angeordnete Unterbringung.	0.5
Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	0.5
Total Aufgabe m)	1
n) Massnahmen während eines laufenden Verfahrens	
Während dem Verfahren und für die Dauer des Verfahrens kann die KESB Entscheide über vorsorgliche Massnahmen	0.5
Art. 445 Abs. 1 ZGB	0.5
und bei besonderer Dringlichkeit auch superprovisorische Massnahmen ohne vorherige Anhörung erlassen. ³³	0.5
Art. 445 Abs. 2 ZGB	0.5
Total Aufgabe n)	2
o) Rechtsmittel gegen Aufhebung des Aufenthaltsrecht	
Die Bestimmungen zur Beschwerde und zum Beschwerdeverfahren gelten auch im Kindesschutzverfahren. ³⁴	0.5
Art. 314 Abs. 1 ZGB	0.5
Gegen Entscheide der KESB steht demnach die Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB zur Verfügung.	1

³⁰ HAEFELI, Rz 26.01, HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.164.

³¹ HAEFELI, Rz. 26.02; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 20.170.

³² HAEFELI, Rz 26.03; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 20.172 ff.

³³ HAEFELI, Rz 33.10; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz 19.81.

³⁴ HAEFELI, Rz 34.03.

Beschwerdebefugt sind: - die verfahrensbeteiligten Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);	0.5
- die der betroffenen Person nahestehenden Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);	0.5
- sowie die Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB).	0.5
Sowohl Eltern als auch das betroffene Kind sind verfahrensbeteiligt und deshalb beschwerdebefugt.	0.5
Total Aufgabe o)	4
Total Teil 3	13
Total Prüfung	171.5 15.5 ZP